

TE Vwgh Beschluss 1960/11/24 1321/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1960

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §4 Abs6 idF 1969/207;

WRG 1959 §4 Abs7 idF 1969/207;

1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. WRG 1959 § 4 heute
 2. WRG 1959 § 4 gültig ab 11.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
 3. WRG 1959 § 4 gültig von 30.12.2000 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 4. WRG 1959 § 4 gültig von 01.10.1997 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
-
1. WRG 1959 § 4 heute
 2. WRG 1959 § 4 gültig ab 11.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
 3. WRG 1959 § 4 gültig von 30.12.2000 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 4. WRG 1959 § 4 gültig von 01.10.1997 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der AH in S gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1959, Zl. 98.308/3-25-097/59, betreffend Ausscheidung eines Grundstückes aus dem öffentlichen Wassergut, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin stellte am 23. April 1954 beim Amte der Oberösterreichischen Landesregierung den Antrag, zum Zwecke des Erwerbes eines 692 m² umfassenden Teiles des Grundstückes 2382/1 X-See, EZ. 554 des Grundbuches W, die Ausscheidung dieser Grundfläche aus dem öffentlichen Wassergut auszusprechen.

Bei der hierüber am 4. November 1957 abgeführten mündlichen Verhandlung erklärte der Vertreter der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, einen Kaufvertrag mit der Beschwerdeführerin nicht abschließen zu wollen, während der Amtssachverständige die beantragte Ausscheidung als nicht statthaft bezeichnete.

Mit Bescheid vom 16. Mai 1958 wies hierauf der Landeshauptmann von Oberösterreich den Antrag unter Bezugnahme auf § 4 des Wasserrechtsgesetzes 1934, Fassung nach BGBl. Nr. 144/1947, (kurz: WRG) mit der Begründung ab, daß die zur Ausscheidung beantragte Grundfläche für den mit der Widmung als Bett und Ufer des Attersees verbundenen Zweck nicht entbehrlich sei. Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid keine Folge. Mit Bescheid vom 16. Mai 1958 wies hierauf der Landeshauptmann von Oberösterreich den Antrag unter Bezugnahme auf Paragraph 4, des Wasserrechtsgesetzes 1934, Fassung nach Bundesgesetzblatt Nr. 144 aus 1947,, (kurz: WRG) mit der Begründung ab, daß die zur Ausscheidung beantragte Grundfläche für den mit der Widmung als Bett und Ufer des Attersees verbundenen Zweck nicht entbehrlich sei. Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid keine Folge.

Die gegen diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes eingebrachte Beschwerde erweist sich aus nachstehenden Überlegungen als unzulässig:

Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, daß sie einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitze und aus einem solchen Rechtsgrunde die Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut beantrage. Sie hat lediglich behauptet, diese Liegenschaft käuflich erwerben zu wollen. (Die im Verwaltungsverfahren gelegentlich vorgebrachte Auffassung, das Grundstück ersessen zu haben, wurde bereits bei der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1957 nicht mehr aufrecht erhalten.)

Damit ist aber offenbar, daß die Beschwerdeführerin weder einen Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse daran besaß, daß die in erster Instanz angerufene Wasserrechtsbehörde ihren Antrag entspreche. Sie konnte deshalb auch durch die abweisliche Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren angerufenen belangten Behörde in keinem gesetzlich geschützten Rechte verletzt werden (vergleiche hiezu den einen rechtlich ähnlich gelagerten Beschwerdefall erledigenden hg. Beschluß vom 28. Jänner 1960, Zl. 1291/58, auf dessen Begründung unter Erinnerung an Art. 19 Abs. 4 und 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 220/1952, verwiesen wird). Damit ist aber offenbar, daß die Beschwerdeführerin weder einen Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse daran besaß, daß die in erster Instanz angerufene Wasserrechtsbehörde ihren Antrag entspreche. Sie konnte deshalb auch durch die abweisliche Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren angerufenen belangten Behörde in keinem gesetzlich geschützten Rechte verletzt werden (vergleiche hiezu den einen rechtlich ähnlich gelagerten Beschwerdefall erledigenden hg. Beschluß vom 28. Jänner 1960, Zl. 1291/58, auf dessen Begründung unter Erinnerung an Artikel 19, Absatz 4 und 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 220 aus 1952,, verwiesen wird).

Da der Beschwerde sonach der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, mußte sie gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG 1952 als unzulässig zurückgewiesen werden. Da der Beschwerde sonach der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, mußte sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG 1952 als unzulässig zurückgewiesen werden.

Wien, am 24. November 1960

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959001321.X00

Im RIS seit

27.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at